

aufser deren Zustimmung auch noch die Erlaubniß der kirchlichen Oberen nothwendig, die des Bischofs für die Pfarren, die der Pfarren für die Vicare. — Das Gesetz wollte offenbar die Kirche so viel als möglich auf ihre ursprüngliche Verfassung zurückführen; insbesondere sollte dieß mit der Besetzung der Kirchenstellen geschehen. Allein der alte Modus bestand schon mehr als ein Jahrtausend nicht mehr; das anfängliche Wahlverfahren hatte sich um so ungewöhnlicher erwiesen, je größer die Gemeinden im Laufe der Zeit wurden. Es hatte also nicht ohne Grund aufgehört. Ebenso geschah es nicht ohne Grund, wenn später, als die Besetzung der Bisthümer dem Staatsoberhaupt eingeräumt wurde, dem römischen Stuhl ein Mitwirkungsrecht vorbehalten blieb. Dem Landesfürsten konnte eine so wichtige kirchliche Angelegenheit nicht ganz und ausschließlich in die Hand gegeben werden. Diese Ordnung hatte sich ferner im Ganzen bewährt, und da sie auf dem Einvernehmen zwischen dem apostolischen Stuhl und der französischen Krone beruhte, bereits auch fast drei Jahrhunderte bestanden hatte, so durfte sie nicht so ohne Weiteres in Frankreich aufgehoben werden. Die neue Ordnung enthielt überdies, wenn sie auch manches Gute bot und mit einer Reihe von alten Mißständen aufräumte, auch sonst nicht wenig Ansehbares. Dazu war das ganze Vorgehen unerhört. Die weltliche Gewalt hatte wohl wiederholt auch schon früher in die Verhältnisse der Kirche eingegriffen; aber eine so durch- und weitgreifende Umwandlung, wie sie die Civilconstitution wollte, war noch nicht vorgekommen. Nicht weniger als 51 Bisthümer und zahlreiche sonstige kirchliche Institute sollten plötzlich ein Ende nehmen, die kirchliche Verfassung auf einen Stand zurückgeschraubt werden, der zu einem wesentlichen Theil auf Verhältnissen beruhte, die selbst nicht mehr bestanden. Das Gesetz mußte daher nothwendig auf Widerstand stoßen. Andererseits war es aber schwer, gegen die Macht aufzukommen, die es erlassen hatte; daher begreift es sich, wenn die Regierung in Frankreich der Hoffnung sich hingab, man werde wenigstens zeitweilig mit dem Gesetz sich abfinden können. In der That wandte sich Ludwig XVI. noch während der Beratungen nach Rom, um zu erfahren, ob in Anbetracht der kritischen Lage, in der die Kirche Frankreichs sich befände, nicht Concessionen gemacht werden könnten. Die Antwort erfolgte am 10. Juli. Pius VI. bemerkte, daß eine Bestätigung der fraglichen Decrete die Nation in den Irrthum, das Königreich in das Schisma und vielleicht auch in einen Religionskrieg führen werde. Im Uebrigen verwies er den König an die beiden Erzbischöfe, die in seinem Rathe saßen, sowie an das Urtheil anderer durch Frömmigkeit und Einsicht hervorragenden Geistlichen, und jenen beiden Prälaten hielt er gleichzeitig vor, daß sie die Sanction zu verhindern hätten. Als daher die Constitution zum Abschluß kam und die Nationalversammlung alsbald

die Bestätigung verlangte, gerieth der König in große Noth. Er war sich bewußt, dem Begehren nicht ebenso wie bei früheren Beschlüssen willfahren zu können, und ihm entschieden entgegenzutreten, dazu fehlte ihm die Macht. Um sich aus der peinlichen Lage zu ziehen, wandte er sich am 28. Juli auf's Neue an den römischen Stuhl. Man hielt es für möglich, daß der Papst in den Hauptpunkten wenigstens provisorisch und mit gewissen Restriktionen nachgeben würde, und glaubte durch das Entgegenkommen den drohenden Sturm beschwören zu können. Das geistliche Comité wollte aber nicht so lange warten. Es wollte auch nicht, daß der römische Stuhl in der Angelegenheit eingegangen werde, indem es der Ansicht war, daß eine Mitwirkung der geistlichen Macht nicht nothwendig sei, und drang nur um so mehr auf Bestätigung. Wiederholte Deputationen gingen ab, um dieselbe zu erlangen. Der Siegelbewahrer, der Erzbischof von Bordeaux, erlangte das erste Mal eine Frist von acht Tagen. Als das Comité nach Ablauf der Zeit noch dringlicher wurde, erklärte er ihm, daß der König auf sein Drängen die Publication anordnen werde. Die Sanction erfolgte in der That am 24. August. Man hielt sich durch den Drang der Umstände dazu für berechtigt oder wenigstens entschuldigt. Sofort aber wandte sich der König, in seinem Gewissen beunruhigt, wieder an den heiligen Stuhl und bat, man möge so weit als möglich entgegenkommen. In Rom war inzwischen, wie dem König in einem Schreiben vom 17. August mitgetheilt wurde, zur Prüfung der Angelegenheit eine Commission von Cardinälen eingesetzt worden, und diese sollte, wie Pius VI. in dem Schreiben vom 22. September meldete, in dem er seinem Schmerz über den Schritt des Königs Ausdruck gab, am 24. September zur Berathung zusammentreten. In Frankreich erhob sich seitens des Episcopates zahlreicher Widerspruch gegen das Gesetz; es war die vorherrschende Stimmung, demselben einen passiven Widerstand entgegenzusetzen. Der Erzbischof Boisgelin von Aix verfaßte die Exposition des principes sur la constitution civile du clergé, und in kurzer Zeit schlossen sich dem Proteteste 110 Bischöfe an. Die Schrift wurde am 9. November auch dem Papst zugesandt. Der Widerstand reizte aber die Nationalversammlung zu einem weitem Schritt. Am 27. November wurde beschlossen, daß alle Geistlichen in öffentlichem Kirchendienst bei Verlust ihrer Aemter zu schwören hätten, „nach ihrem ganzen Vermögen die durch die Nationalversammlung decretirte und von dem König angenommene Constitution aufrecht zu erhalten“. Der König kam dadurch in eine neue und noch größere Verlegenheit. Hatte ihn schon die Annahme des Gesetzes eine große Ueberwindung gekostet, so sträubte er sich gegen diesen Artikel noch mehr. Nur Rom schien Hilfe bringen zu können und der Erzbischof von Aix der geeignete Mann zu sein, um dort vertrauensvolles Ge-